

Kundmachung.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben nachfolgende

Amnestien für Wehrpflichtdelikte

allergnädigst zu erlassen geruht:

I.

Allen Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine, die wegen einer vor Verlautbarung der Mobilisierungs-Kundmachung begangenen Desertion oder Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles in Untersuchung stehen, verfolgt werden oder eine Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die abwesend sind, unter der Bedingung, daß sie zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht unverweilt einrücken; doch werden jene, die eine Charge bekleiden, und zur Zeit ihres Einrückens als Deserteure außer Stand gebracht waren, ihrer Charge verlustig.

Das Deserteur-Interkalare ist in die Dienstzeit einzurechnen.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat auf die Mitschuldigen, Teilnehmer und die Personen keine Anwendung, die zur Desertion oder Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles verleitet haben.

Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten strafbaren Handlungen mit anderen strafbaren Handlungen schließt die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich.

II.

1. Allen Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die wegen einer vor Verlautbarung der Mobilisierungs-Kundmachung begangenen Vereitelung der Stellung oder Ueberprüfung durch Ausbleiben oder wegen Stellungsflucht oder Flucht vor dem Militärdienste verurteilt worden sind oder in Untersuchung stehen, wird die Strafe, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, beziehungsweise die Untersuchung und Strafe sowie die Verlängerung der Dienstpflicht nachgesehen.

Jenen Personen, die wegen einer der im ersten Absatz erwähnten, vor Verlautbarung der Mobilisierungs-Kundmachung begangenen strafbaren Handlung verfolgt werden oder deshalb eine Verfolgung zu gewärtigen haben, wird die Untersuchung und Strafe sowie die Verlängerung der Dienstpflicht in dem Falle nachgesehen, wenn sie sich der ihnen noch obliegenden Stellungspflicht, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Dienstpflicht unterziehen und sich zu diesem Zwecke unverweilt bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatgemeinde persönlich anmelden.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat auf die Mitschuldigen und Teilnehmer keine Anwendung.

Rückgewanderte, die nach dem Austritt aus der dritten Altersklasse assentiert werden, sind nur bis zum 31. Dezember jenes Jahres dienstpflichtig, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken.

Die Amnestie erstreckt sich auch auf die Personen, die sich einer der im ersten Absatz angeführten strafbaren Handlungen vor Beginn der Wirksamkeit des geltenden Wehrgesetzes schuldig gemacht haben.

2. Allen Angehörigen der Landwehr, die wegen einer vor Verlautbarung der Mobilisierungs-Kundmachung begangenen Desertion oder Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles in Untersuchung stehen, verfolgt werden oder eine Verfolgung oder Disziplinarstrafe zu gewärtigen haben, wird die Untersuchung und Strafe nachgesehen, und zwar jenen, die abwesend sind, unter der Bedingung, daß sie zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht unverweilt einrücken; doch werden jene, die eine Charge bekleiden und zur Zeit ihres Einrückens als Deserteure bereits vorschriftsmäßig außer Stand gebracht waren, ihrer Charge verlustig. Das Deserteur-Interkalare ist in die Dienstzeit einzurechnen.

Die Nachsicht der Untersuchung und Strafe hat auf die Mitschuldigen, Teilnehmer und die Personen keine Anwendung, die zur Desertion oder Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles verleitet haben.

3. Das Zusammentreffen der in der Amnestie berücksichtigten strafbaren Handlungen mit anderen strafbaren Handlungen schließt, wenn eine Verurteilung noch nicht stattgefunden hat, die Einbeziehung der betreffenden Personen in die Amnestie nicht aus; für die letzteren strafbaren Handlungen bleiben sie jedoch verantwortlich.

Dagegen sind von der Amnestie ausgenommen jene, die gleichzeitig wegen eines nach Punkt 1 in die Amnestie einbezogenen Delikts und anderer strafbarer Handlungen bereits verurteilt worden sind; für diese können jedoch bei Vorhandensein rüchichtswürdiger Umstände besondere Gnadenanträge gestellt werden.

Georgi m. p.

Diese Amnestie wird über Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei Nr.-Z. 90 vom 26. Juli 1914, hiemit allgemein verlautbart.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln, am 27. Juli 1914.

Für den k. k. Statthalterrat:

Obentraut.